



Perg, 15.12.2021
Ing. Claudia Lettner DW 305
claudia.lettner@stadt.perg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 14.12.2021
mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Stadtgemeinde Perg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Perg wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für einen Anschluss am Hauptstrang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m²€ **2.499,00**
und für je weitere angefangene 100 m²€ **14,26**
 - b) für bebaute Grundstücke bis zu 150 m² der
 - Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 per m²€ **16,66**
 - mindestens aber€ **2.499,00**
 - und für jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage.....€ **14,26**
- 2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, sind die dafür anfallenden Herstellungskosten zur Gänze vom Antragsteller zu übernehmen.
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende und angebaute **Garagen**, Kellergaragen sowie **Nebengebäude**, wenn sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- **Hobbyräume, Waschküchen, Kellerbars, Treppenhäuser** und **Saunen** zählen zur Bemessungsgrundlage. Personenaufzüge werden nur in einem Geschoss berücksichtigt.
- **Balkone, Terrassen, Loggien** und **unbeheizte Wintergärten** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Heizräume, Brennstofflagerräume, Technikräume** sowie **Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Abschläge

- Für **landwirtschaftlich** genutzte **Wirtschaftsgebäude** (Stall- und Nebengebäude) wird ein Abschlag von 80 % gewährt. Sollten diese Gebäudeteile weder beheizt sein, noch einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, werden sie zur Gänze vernachlässigt.
- Für alle rein **gewerbliche** Zwecke dienenden **Flächen** wird ein Abschlag von 50 % gewährt.
- Rein gewerblich genutzte **Lagerflächen** erhalten 80% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge

- Für betriebliche Autowaschanlagen, Mechanikerwerkstätten und Autounternehmen mit Autowaschanlage: 15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage sind ausschließliche Gewerbeflächen.
- Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien 15 % Zuschlag für folgende Räumlichkeiten: Schlachthaus, Fleischverarbeitungsraum, Kühlraum und Sanitäranlagen.
- Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
 - Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen wie Gaststube, Küche, Kühlraum, Stüberl, Vorraum, WC und Bar: 15% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - Für gastwirtschaftliche Nebenräume wie Tanzsaal und Tanzsaalnebenräume: 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage
 - Für Fremdenzimmer: 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage

- Für andere, nicht angeführte betriebsspezifische Wässer können Sondervereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Perg als Wasserversorgungsbetreiber und dem Anschlusswerber getroffen werden.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Stadtgemeinde Perg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaße. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ist ein Bestandsplan für die Berechnung vorzulegen.
 - 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen nach folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

- 1) Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt **€ 2,02** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, oder eine andere geeignete Vergleichsgrundlage heranzuziehen.
- 3) Für Liegenschaften die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch keinen Wasserzähler eingebaut haben, ist eine jährliche Wassergebührenpauschale in der Höhe von 35 m³ je Hauanschluss festgesetzt.

§ 4
Zählermiete

Die Zählermiete für die gem. § 7 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Perg beigestellten, amtlich geeichten Wasserzähler beträgt pro Stück und Jahr bei einer Durchlaufmenge

von 3 m ³ pro Stunde	€	9,90
von 7 m ³ pro Stunde	€	13,38
von 20 m ³ pro Stunde.....	€	23,43
von 50 m ³ pro Stunde.....	€	83,29
von 80 m ³ pro Stunde.....	€	93,47
von 100 m ³ pro Stunde.....	€	104,08

und wird aliquot verrechnet.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Gebühr beträgt für Grundstücke je angefangene 1.000 m² Fläche € 150,00.

§ 6
Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage. Die Wasseranschlussgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Zu den vier Fälligkeiten gelangt eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung. Im Dezember wird eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) erstellt. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschreibungen des jeweiligen Bescheides.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend dem Gemeindevoranschlag erhöht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister
i.V.:

Ing. Peter Ganglberger
1. Vizebürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.perg.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Ing. Peter Ganglberger, 15.12.2021
11:07:56

Angeschlagen am: 15 DEZ. 2021

Abgenommen am: 30 DEZ. 2021

Stadtamt Perg
4320 Perg, Oberösterreich